

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Bearbeiter: J. Fröhlich
U. Lange

post@pv-rc.de

Chemnitz, 16. August 2021

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 04.06.2021

Stellungnahme zum Regionalplan Region Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.,
nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Im Zuge des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan der Region Chemnitz, das inzwischen ca. 5 Jahre zurückliegt hat der BUND Sachsen e.V. eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (Schreiben vom 26.04.2016). Seither liegt uns keinerlei Information vor, wie mit den vorgebrachten Hinweisen umgegangen wurde. Da den nunmehr vorliegenden Unterlagen zudem weder eine entsprechende Erläuterung beigefügt wurde noch die im Ergebnis des Verfahrens und ggf. darüber hinaus vorgenommenen Änderungen in irgendeiner Weise gekennzeichnet wurden, ist eine Nachvollziehbarkeit nur unter erheblicher Erschwernis möglich. Trotz dieser Einschränkungen muss festgestellt werden, dass die Hinweise unseres Verbandes mit wenigen Ausnahmen keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.

Der BUND Landesverband Sachsen e. V. bemängelt, dass im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs notwendige Verhaltensänderungen der Gesellschaft zur Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels sowie Handlungsstrategien zur Schaffung einer umweltverträglichen Gesellschaft nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Bereits aus den Handlungsschwerpunkten der Fortschreibung des Regionalplans ergibt sich, dass der Fokus vor allem auf dem wirtschaftlichen Wachstum der Region liegt. Dabei wird verkannt, dass ein effektiver und notwendiger Umweltschutz mit der weiteren Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums unvereinbar ist und in der Konsequenz zur Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie von Tieren und Pflanzen führt. Wir fordern

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

hier ein Umdenken, um den Grundstein hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft zu legen, wobei die Regionalplanung als vorrausschauendes Instrument den richtigen Ansatzpunkt darstellt. Solange jedoch weiterhin die immer steigende Produktivität der Gesellschaft sowie die weitere Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zur Steigerung des Wachstums angepeilt werden, ist die beabsichtigte Einbindung von Strategien zum Klimaschutz nur ein Tropfen auf den heißen Stein und verkennt somit, dass die effektivste Strategie zum Umwelt- und Klimaschutz eine Abkehr vom Wachstumsgedanken ist. Erforderlich sind somit Strategien zur Begrenzung des Wachstums, als auch Verhaltensänderungen, die vor allem in Hinsicht auf den übermäßigen Konsum unserer Gesellschaft in einem Verzicht bestehen müssen.

Der Regionalplan wird in seiner derzeitigen Fassung abgelehnt.

Begründung:

1.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Es wird eine erhebliche Reduzierung des Ausweisungsumfangs von Standorten für Industrie und Gewerbe gefordert, vor allem die Streichung folgender neu ausgewiesener Standorte für Industrie und Gewerbe sowie die Beibehaltung bisheriger Regionaler Grünzüge in Karte 1.2 Raumnutzung:

V 16 „B 282 - Kauschwitz““

V 20 „Taltitz Neue Welt - Moritzbach -Plauen Süd“

V 29 Langenhessen

Der BUND sieht die fortgesetzte Ausweisung neuer Bauflächen und den damit einhergehenden Verlust von Freiflächen mit ihren vielfältigen Funktionen, nicht zuletzt auch für den dringend erforderlichen Klimaschutz, grundlegend kritisch gegenüber und lehnt diese ab. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist wesentlich konsequenter auf die Nutzung der umfangreichen Potenziale innerhalb des Bestandes einschließlich geeigneter Brachflächen sowie eine deutlich stärkere regionale Ausrichtung der Wirtschaftsentwicklung und die Förderung innovativer Branchen zu orientieren.

Es steht im völligen Widerspruch zum Erfordernis einer effizienten Flächennutzung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, dem sich der Regionalplan selbst verschreibt (Handlungsschwerpunkt 5), den gemessen an diesem Vorsatz bereits unverhältnismäßig großen Umfang der Flächenausweisung für künftige gewerblich-industrielle Nutzungen in unverbauten Bereichen gegenüber dem Planentwurf von 2016 nochmals erheblich auszuweiten und hierfür in den genannten Bereichen sogar Flächen mit besonderem Schutzerfordernis in Anspruch zu nehmen. Bei den im Gegenzug künftig nicht mehr entsprechend deklarierten Gebieten handelt es sich um Bereiche, die zwischenzeitlich bereits zu maßge-

benden Teilen bebaut wurden und die damit keinesfalls in der Gesamtbilanz die zu erwartenden negativen Umweltwirkungen kompensieren. Für den Standort V 16 „B 282 - Kauschwitz können erhebliche Beeinträchtigungen des unmittelbar angrenzenden NSG und FFH-Gebiet Syrau-Kauschitzer Heide nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird mit Nachdruck die Streichung dieser neuesten Erweiterungsflächen und die Beibehaltung der Ausweisung Regionaler Grünzüge in den betroffenen Bereichen gefordert.

Das Ziel 1.6.1 ist folgendermaßen zu ändern: Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Eine funktionswidrige Nutzung stellt auch die Gewinnung von natürlichen Rohstoffen dar.

Gem. der Erläuterung sind funktionswidrige Nutzungen vor allem großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung, die dazu geeignet sind, die regionalen Grünzüge oder die Grünzäsuren in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Abbaugelände natürlicher Rohstoffe an der Erdoberfläche haben den vollständigen Abtrag der Bodenoberschicht sowie der Vegetationsbestände zur Folge und haben darüber hinaus Zerschneidungs- und Störungswirkungen (Lärm- und Staubemissionen). Insofern ist es nicht begründet, weshalb die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vom Ziel 1.6.1 erfasst werden soll. Das Argument, dass durch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe kein dauerhafter Entzug von Freiraumflächen und keine Bebauung einhergehen, kann die Ausnahme nicht rechtfertigen. Es ist zu bedenken, dass Gewinnungstätigkeiten über einen langen Zeitraum realisiert werden (20 - 40 Jahre) und aufgrund ihrer Wirkungen dem Sicherungszweck von Grünzügen entgegenstehen.

Zusätzlich soll auf die Bedeutung von Freiflächen-PV-Anlagen hingewiesen werden. Die Anlagen besitzen eine Lebensdauer von rund 20 Jahren. Werden bei der Aufstellung und dem Betrieb der Module artenschutzrechtliche Belange beachtet, sind PV-Freiflächenanlagen mögliche Lebensräume und entziehen sie nicht (im Gegensatz zu Rohstoffabbau).

Zur Verdeutlichung: 1 ha PV in der Freifläche produziert (je nach Anlagentyp und Standort) rund 400.000 kWh.¹ Da eine solche Anlage die Fläche, auf welcher sie steht, gebraucht und nicht verbraucht (wie z. B. der Rohstoffabbau), kann sowohl Naturschutz als auch in eingeschränktem Maße Landwirtschaft unter den Modultischen möglich sein. Besonders der Naturschutz profitiert von Beweidung, der Anlage extensiver Wiesen, Brutplatzangebot und Ansiedlung von Insekten. Mit den Jahren steigt die Biodiversität an. Da in Solarparks weder Dünger noch Pestizide zum Einsatz kommen, kleintierdurchlässige Zäune Wanderbewegungen zulassen und Schafe (Wanderhirte oder regionaler Viehhalter) neue

¹ <https://www.solaranlage.eu/photovoltaik/einsatzbereiche/freiflaechenanlagen>

Arten in Fell und Dung einbringen, kann aus einer artenarmen Fläche ein Biotop werden. Die Bürger gewinnen doppelt: regenerative Energie und Artenvielfalt.

Im Übrigen widerspricht sich der Planungsverband bzgl. des Eingriffsvolumens selbst: Auf S. 149 unter **2.4.9** wird ausgeführt: „Jeder Aufschluss zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen mehr oder weniger schwerwiegenden, irreversiblen und meist über lange Zeiträume währenden Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft dar. Deshalb ist anzustreben, die beanspruchten Flächen so weit wie möglich in das umliegende Landschaftsgefüge zu reintegrieren und nach Möglichkeit ökologisch aufzuwerten.“

Ergänzend sei hinzugefügt, dass wir die Ausweisung von VRG Rohstoffsicherung und -gewinnung in FFH- und SPA-Gebieten grundsätzlich ablehnen (S. 148, Z **2.4.7**). Es sind prinzipiell keine Neuausweisungen vorzunehmen und bestehende Abbaustätten sind nicht zu verlängern.

Der Grundsatz 1.8.7 ist folgendermaßen zu ändern: Der Erhalt und Ausbau der Infrastruktur für den Wintersport in den Höhenlagen des Erzgebirges und des Vogtlandes steht unter dem Vorbehalt der Umwelt- und Naturverträglichkeit. Beim Ausbau sind naturschutzfachlich sensible Bereiche von der Planung auszunehmen. Bei der Entwicklung des grenzüberschreitenden Skigebiets sind die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Bei der Planung des Ausbaus der Skigebiete (vor allem Alpinskigebiete) sind Nutzungskonflikte mit Gebieten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung zu erwarten (bspw. Kollisionen mit nationalen und gemeinschaftlichen Schutzgebieten).

Innerhalb von Schutzgebieten (NSG, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, LSG) richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem jeweiligen Schutzzweck und seiner Betroffenheit. Dies gilt auch für die Planung und Realisierung neuer Skigebiete, so dass diese unter dem Vorbehalt der Umwelt- und Naturverträglichkeit stehen. Des Weiteren sind bei der Entwicklung und Bewirtschaftung von Skigebieten die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Anlage von großen und hoch gelegenen Wasserspeicherbecken (zum Zwecke der künstlichen Schneeerzeugung) und die künstliche Herstellung von befahrbaren Pisten stehen im Gegensatz zu den Strategien und dem Erfordernis der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und werden die Konflikte weiter verstärken. Aus diesem Grund sollte sich die Nutzung eines Skigebietes an den natürlichen Wetterbedingungen ausrichten. Auf eine Herstellung von günstigen Bedingungen des Skisports zu Lasten des Wasserhaushalts und Naturhaushalts soll verzichtet werden. Das Tourismusangebot sollte entsprechend an die klimatischen Bedingungen angepasst werden und um umwelt- und naturverträgliche Angebote (z. B. Wandern) in Zeiten mangelnder Schneesicherheit erweitert werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es schon in naher Zukunft kein wertschöpfendes Potential für den Wintersport mehr geben wird. Der Planungsverband verkennt grundsätzlich die Situation der Klimakrise und hält an veralteten Modellen der Wintersportinfrastruktur fest. Der Ausbau „klimatisch prädestinierter Nordhänge“ (S. 77) beinhaltet im Keim die Zerstörung der aktuell vorhandenen Lebensräume bzw. extreme Eingriffe in bestehende Habitate. Technische Verbesserungen wie Beschneigung sind nur ein Aufschieben und Hinauszögern unvermeidlicher Anpassungsmaßnahmen. Hinzu kommt der immense Wasserverbrauch dieser Anlagen. Mit Nachhaltigkeit haben diese Pläne rein gar nichts zu tun. Jetzt noch in den Wintersport zu investieren, ist ökologisch wie ökonomisch rückständig und verkennt die grundsätzliche Notwendigkeit des Umdenkens. Mit Gewalt will der Planungsverband am Status quo festhalten.

2.1.1 Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Einordnung der Leitbildaussagen im vorliegenden Plankapitel

Durch die Leitbilder wird gemäß LEP 2013 Z 4.1.1.11 ein Rahmen für die Entwicklung der Kulturlandschaft auf regionaler Ebene vorgegeben. Die Leitbilder der Landschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept. Ihre nunmehr vollständige Einordnung als gesonderter Anhang am Ende des Planes widerspricht dieser Funktion grundlegend und behindert sowohl die Nachvollziehbarkeit und Durchgängigkeit des Plankonzeptes selbst wie auch die sachgerechte Anwendung und Berücksichtigung durch die Nutzer des Planes.

Im Leitbild für das Mittelvogtländische Kuppenland und die Nordwestvogtländischen Hochflächen ist neben der Talsperre Pöhl auch die Talsperre Pirk als überregional bedeutsames Rastgewässer zu benennen.

Die Talsperre Pirk ist ebenso wie die die Talsperre Pöhl ein überregional bedeutsames Rastgewässer für zahlreiche Vogelarten. Nach den vorliegenden Erhebungen zu Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung für die Region Chemnitz (Karte 12 und Veröffentlichung zugehöriger fachlicher Grundlagen) handelt es sich in beiden Bereichen um Lebensräume hoher avifaunistischer Vielfalt, die eine herausragende überregionale Bedeutung besitzen. Beiden Bereichen ist dahingehend bei künftigen Entwicklungen besonderes Augenmerk zu schenken.

2.1.2 Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Landschaftserleben

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz in den Karten 1.1 und 1.2. Raumnutzung sowie Karte 8 Kulturlandschaftsschutz ist grundlegend zu überarbeiten und erheblich zu ergänzen.

Als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz sind v.a. folgende Landschaftsbereiche zu ergänzen (siehe Anlage):

Ku 26 - „Tallandschaft entlang der Weißen Elster bei der Talsperre Pöhl“ und Ku 27 - „Kulturlandschaftsraum Jöbnitz – Steinsdorf“

Beide Bereiche bilden eine räumliche Einheit und sind als zusammenhängendes Vorranggebiet auszuweisen, welches im südlichen Bereich das Elstertal bis zum Lochbauernhof, Pfaffengut und Pfaffenmühle einschließt. Vorgeschlagen wird die Änderung der Gebietsbezeichnung in „Vogtländische Schweiz und Tallandschaft der Weißen Elster nördlich Plauen“. Zumindest sollte jedoch die traditionelle Bezeichnung „Vogtländische Schweiz“ im Steckbrief Erwähnung finden. Geprüft werden sollte im nordöstlichen Randbereich die räumliche Einbeziehung von Coschütz und Scholas, die momentan der Kulturlandschaft Netzschkau-Mylau zugeordnet sind.

Ku 30 - „Heide- und Platzdorflandschaft um Leubnitz“ und Ku 31 - „Kulturlandschaft um Kürbitz“

Der Bereich um Kürbitz, Straßberg und Kloschwitz bildet mit dem gesamten Landschaftsraum um das Rosenbach- und Goldbachtal einen zusammenhängenden, ausgesprochen vielfältigen und hochwertigen Kulturlandschaftsraum. Dieser sollte als „Vogtländisches Mühlenviertel und Elstertal bei Kürbitz“ erfasst und insgesamt als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen werden. Die momentane Abgrenzung im Rosenbachtal trennt das Gebiet und existiert so weder räumlich noch qualitativ. Der Bereich um Leubnitz bildet den kulturlandschaftlich bedeutsamen Kernbereich des „Vogtländischen Mühlenviertels“, der sich neben intakten Ortsstrukturen und vielfältigen Elementen der agrarischen Nutzung wie Obstwiesen und gliedernden Flurelementen vor allem durch zahlreiche gut erhaltene Mühlenbauwerke auszeichnet. Östlich und südlich von Kürbitz sind sowohl die unverbauten Elsteraue bis Weischlitz als auch der gesamte reich gegliederte Hangbereich einschließlich des NSG „Burgteich“ einzubeziehen. Geprüft werden sollte, die bislang einbezogenen, randlich gelegenen ausgedehnten Heideflächen des NSG Syrau - Kauschitzer Heide und des NSG Großer Weidenteich ggf. separat als „Heidelandschaft zwischen Syrau und Neundorf“ zu erfassen.

Ku 32 - „Straßenangerdorf Dehles“ und Ku 33 - „Kulturlandschaft Burgstein“

Erweiterung des Burgsteingebietes in nördlicher und westlicher Richtung, Einbeziehung gut erhaltener regionstypischer Siedlungen (neben Dehles v. a. Thossen und Schönwind) sowie weiterer strukturreicher Flächen mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt, Einbeziehung von Bereichen mit Sachzeugen des historischen Bergbaus am Plattenberg sowie der Altberbau-landschaft bei Kulm und Planschwitz.

Ku 34 „Kulturlandschaft um Heinersgrün und Wiedersberg“

Dieses Gebiet ist in östlicher Richtung bis einschließlich Ebmath zu erweitern, um weitere grenznahe Bereiche einschließlich der hier befindlichen Streusiedlungen einzubeziehen.

Ku 35 – „Kulturlandschaft Schöneck“

Erweiterung im Bereich des Görnitztales bis einschließlich Raasdorf und Zaulsdorf im unteren Teil und Korna/Eimberg im oberen Teil, Einbeziehung des oberen Würschnitztales und Bereich Eschenbach, Ergänzung der Gebietsbezeichnung „Kulturlandschaft um Schöneck, Würschnitz- und Görnitztal“.

Ku 37 – „Wiesen- und Streusiedlungslandschaft bei Bad Brambach“

Das Gebiet ist besonders in östliche Richtung deutlich zu erweitern. Kennzeichnend und entsprechend einzubeziehen sind ebenso die baulich und siedlungsstrukturell in hervorragender Weise erhaltenen Siedlungsbereiche bis einschließlich Landwüst, Hennebach, Rohrbach, Wernitzgrün und Eubabrunn. In westlicher Richtung ist Gürth einzubeziehen. Zudem sollten als kulturlandschaftlich bedeutsame Areale auch die Kurparks in Bad Elster und Bad Brambach einbezogen werden, die unmittelbar anschließen.

neu – „Grenzlandschaft am Grünen Band“

Bislang völlig unberücksichtigt bleiben bei der Ausweisung bisher große Teile des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens sowie dessen unmittelbarer Umgebungsbereich.

Als Kultur- und Erinnerungslandschaft mit noch vorhandenen Elementen zur Grenzsicherung, Spuren vormaliger Siedlungen und zahlreichen weiteren Kulturlandschaftselementen besitzen diese Bereiche durchgehend eine besondere überregionale Bedeutung, die mit der vorgesehenen Ausweisung als Nationales Naturmonument noch erheblich zunehmen wird. Der Abschnitt zwischen dem Drei-Freistaaten-Eck und der A 72 sollte gesondert als Vorranggebiet Kulturlandschaft erfasst werden. Alternativ könnte dieser Bereich in die „Kulturlandschaft Burgstein“ einbezogen werden oder einschließlich der Kulturlandschaft um Heinersgrün und Wiedersberg (Ku 34) die gesamte Grenzlandschaft am Grünen Band als zusammenhängender Kulturlandschaftsraum ausgewiesen werden. Eine Ausweisung als zusammenhängender Landschaftsraum wird den Gegebenheiten im Umfeld des Grünen Bandes möglicherweise am besten gerecht.

neu – „Tetterweinbach- und Zeidelweidetal“

Talbereiche des Tetterwein- und Zeidelweidebaches, charakteristische Siedlungsbereichen Gettengrün und Arnsgrün sowie artenreiches Grünland v.a. im NSG „Zeidelweide“

neu – „Kulturlandschaft um Schönberg“

Landschaft um Schönberg mit dem exponiert gelegenen Schloss, Bärenndorf, Kapellenberg und Schönberger Teichen

neu – „Kulturlandschaft Bergener Granitgebiet“

Landschaftsraum mit gebietstypisch erhaltenen Ortsstrukturen und besonderer Prägung durch Unterlauterbacher Teichgebiet

Ku 19 – „Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“

Hier sind auch die baulich und siedlungsstrukturell hervorragend erhaltenen Siedlungen Niederalbertsdorf, Langenbernsdorf und Trünzig einzubeziehen.

neu - Waldenburger Muldental

Tal der Zwickauer Mulde zwischen Waldenburg und Wolkenburg einschließlich der authentisch erhaltenen Dörfer Franken, Schwaben und Schlagwitz

neu - Kirchberger Teich- und Granitkuppengebiet

abwechslungsreiche Landschaft des Kirchberger Granitgebietes mit Bächtälern, zahlreichen Teichen, Grünland unterschiedlicher Standortverhältnisse und charakteristischen ländlichen Siedlungen

Die umfangreichen Hinweise von unserer Seite zu diesem wichtigen Querschnittsthema blieben bislang offensichtlich komplett unberücksichtigt. Weder fand die geforderte grundlegende Überarbeitung statt, noch sind im Einzelfall ggf. Ergänzungen und Qualifizierungen ersichtlich. Auch durch die zugehörigen Steckbriefe der erfassten Kulturlandschaftsgebiete, werden die grundlegenden Defizite fortgeschrieben und verfestigt. Gerade anhand der dortigen Erläuterungen wird allerdings nochmals besonders deutlich, und wird z.T. auch entsprechend ausgeführt, dass es sich bei der Erfassung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht um das abschließende Ergebnis der Befassung mit dieser komplexen Thematik handelt, sondern nach wie vor lediglich um einen qualifizierten Bearbeitungsstand, dem auf Grund des engen zeitlichen Rahmens mit Ausnahme des Kreises Mittelsachsen weder ein wirklich umfassendes Quellenstudium zu Grunde lag, noch wurde versucht, durch die geforderte Einbeziehung von Gebietskennern eine hinreichend treffsichere und belastbare Gebietskulisse zu erarbeiten.

Angeführt sind Bereiche, in denen unter Zugrundelegung der lt. Begründung maßgebenden Kriterien besonders offensichtliche und gravierende Defizite bestehen. Hierunter befinden sich Landschaftsbereiche, die nach vorliegenden Erfassungen des Bundesamtes für Naturschutz bundesweite Bedeutsamkeit besitzen wie das Mittelvogtländische Kuppenland, das Elstergebirge und das Waldenburger Muldental (Bedeutsame Landschaften in Deutschland, BfN 2018). Eine entsprechende Ergänzung und Überarbeitung der Ausweisungen sowie der zugehörigen Steckbriefe ist für die angeführten Gebiete unbedingt erforderlich. Eine vollständige Prüfung oder gar Erfassung aller fehlenden Bereiche ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens allerdings nicht möglich. Wir fordern deshalb nochmals mit Nachdruck eine grundlegende und tiefgründige Überarbeitung dieser im planerischen Kontext sehr wichtigen Thematik. Hierbei sind – wie dies zu dem wesentlich umfangreicheren Projekt im Landkreis Mittelsachsen erfolgt ist – in allen Teilräumen möglichst umfassend die Akteure und Gebietskenner vor Ort einzubeziehen. Neben den jeweiligen Fachbehörden des Natur- und Denkmalschutzes verfügen vor allem die jeweiligen Naturschutz- und Heimatschutzverbände über unverzichtbare Gebietskenntnisse und sind bei der Weiterbearbeitung zu beteiligen. Eine derart unterschiedliche Bearbeitungstiefe und damit einhergehende fachliche

Zurückstellung großer Teilbereiche der Region ist inakzeptabel und zudem auch im Hinblick auf eine ausgewogene, belastbare Planung fragwürdig.

Die bislang nur im Anhang (Karte D Landschaftsbildeinheiten) dargestellten Schutzbedürftigen Bereiche für das Landschaftsbild/Landschaftserleben sind vollständig in die Karten 1.1 und 1.2 sowie Karte 8 aufzunehmen und – soweit nicht in Teilbereichen bereits als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz berücksichtigt - als Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz auszuweisen.

Lt. Ku-FZ 20 im fachplanerischen Anhang ist ein zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen. Ohne eine diesbezügliche raumordnerische Vorgabe bleibt dieses Anliegen jedoch wirkungslos, da hier ein breiter Adressatenkreis betroffen ist. Die schutzbedürftigen Bereiche für das Landschaftsbild /Landschaftserleben sind deshalb in die Karten 1.1 und 1.2 Raumnutzung sowie in Karte 8 Kulturlandschaftsschutz aufzunehmen. Es handelt sich um Bereiche, die in den bislang verbindlichen Regionalplänen bereits als Vorbehaltsgebiete Bestandteil der Raumnutzungskarte waren, die jedoch nunmehr ohne jeglichen sachlichen Grund außerhalb derjenigen Teilgebiete, die als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen sind, künftig keinen entsprechenden raumplanerischen Status mehr besitzen würden.

Der hohe Bild-, Erlebnis- und Erholungswert innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche für das Landschaftsbild/Landschaftserleben ergibt sich vor allem aus dem Relief (Täler, Berge), den Gewässern (Fließgewässer, Stillgewässer), der Flächennutzung (Wälder, Grünland), den Vegetationsstrukturen (z. B. Hecken) sowie auch aus kultureller Sicht (landschaftsästhetisch bedeutsame Siedlungsstrukturen, Baudenkmale). Diese Aspekte entsprechen genau denjenigen Kriterien, welche der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz zu Grunde liegen. Die erfassten Bereiche besitzen durchgängig einen hohen landschaftsästhetischen Wert. Sie bilden die wertbestimmenden und erholungsbedeutendsten Teile der bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete sowie des Naturparks. Es ist deshalb absolut ungerechtfertigt, den raumordnerischen Schutz für diese Gebiete derart rigide einzuschränken und damit das vielfach bereits bestehende Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zur Disposition zu stellen. Wie dringend notwendig ausreichend große, zusammenhängende Landschaftsbereiche für die landschaftsbezogene Erholung in der gesamten Region sind, hat uns die Corona-Krise eindringlich vor Augen geführt. Dauerhaft gute Voraussetzungen zur Erholung im Nahbereich sind zudem eine unabdingbare Voraussetzung, um unnötigen Verkehr zu vermeiden und damit ein wesentlicher Beitrag für mehr Umwelt- und Klimaschutz.

Einordnung der in Karte 8 Kulturlandschaftsschutz ausgewiesenen landschaftsprägenden Erhebungen und Kuppenlandschaften als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz und Wiederaufnahme des bisherigen Zieles:

„Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen und die Kuppenlandschaften des Mittleren Vogtlandes, Kirchberger Granitgebietes und Niederbobritzscher Kleinkuppengebietes sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern.“

Markante Hochlagen prägen durch ihre Fernwirkung den Landschaftscharakter großräumig und bieten vielmals zugleich optimale Fernsichten. Markante Berge sind zugleich Punkte, auf die ein Großteil der regionalen Heimatverbundenheit räumlich fixiert ist. Infolge weitreichender Auswirkungen sind exponierte Erhebungen besonders empfindlich gegenüber Störungen des Landschaftsbildes. Die prägnanten Kuppenlandschaften, die das Mittlere Vogtland sowie die Bereiche um Kirchberg und Bobritzsch kennzeichnen, sind im Zusammenhang schützenswert.

Sowohl in den bislang rechtskräftigen Regionalplänen als auch im Entwurf des Regionalplanes der Region Chemnitz 2016 war hierzu deshalb das oben genannte Ziel fixiert. Der vorliegende Entwurf beinhaltet nunmehr lediglich erläuternde Ausführungen in der Begründung. Die entsprechende Zielstellung wurde gestrichen und die Ausweisungen tragen lediglich noch Vorbehaltscharakter. Eine solche weitreichende Abstufung und der Verzicht auf eine verbindliche Regelung gerade für diese besonders bedeutsamen und regionsprägenden Landschaftsbereiche sind nicht gerechtfertigt.

2.1.3 Arten und Biotope, großräumig übergreifender Biotopverbund

Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz in Karte 1.2 Raumnutzung ist um wichtige Bereiche zu ergänzen.

Folgende Bereiche mit besonderer überregionaler Bedeutung sind als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz auszuweisen (siehe Anlage):

- alle Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes gemäß Karte A
- im Bereich des landesweiten Verbundschwerpunktes Mittelvogtländisches Kuppenland funktional wichtige Flächen des Taltitzer Kuppenlandes zwischen dem NSG „Burgteich“, dem Mühlteich in Unterlosa und der Talsperre Pirk
- das funktionsbedeutsame Umfeld des Grünen Bandes (künftiges Nationales Naturmonument)

- der Hauptkorridor der Wildkatzenwegeplanung sowie die anschließenden störungsarmen Wald- und Gewässerlebensräume an der sächsisch-thüringischen Landesgrenze
- der Bereich des Wildkatzenkorridors am Kulmbach
- die unverbaute, im Hochwasser-Risikobereich gelegene Fläche in der Aue Zwickauer Mulde nördlich Crossen, die bislang nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde

Wesentliche Korridore und Kernbereiche des Biotopverbundes mit überregionaler Bedeutung sind durchgängig als Vorranggebiete Arten und Biotopschutz zu sichern. Hierzu gehören ausnahmslos alle in der Karte A ausgewiesenen Kernflächen.

Ein wichtiges und bereits in der Stellungnahme des BUND Landesverbandes vom 26.04.2016 ausführlich begründeter Bestandteil des landesweiten Verbundschwerpunktes Mittelvogtländisches Kuppenland gemäß LEP Sachsen ist das zwischen dem NSG „Burgteich“, dem Mühlteich in Unterlosa und der Talsperre Pirk befindliche Areal, welches eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Verbundelement besitzt.

Mit dem Grünen Band und dem Hauptkorridor des Wildkatzenwegeplanes verlaufen im Bereich der sächsischen Landesgrenze zu Bayern und Thüringen zwei wichtige Achsen der bundesweiten Grünen Infrastruktur, die Schwerpunktprojekte des BUND auf Bundesebene bilden. Es besteht höchste Dringlichkeit für eine bessere planerische Sicherung dieser Bereiche.

Eine durchgängige Ausweisung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz ist erforderlich, um die fachlich zwingend notwendigen Areale im Bereich dieser beiden großräumigen Achsen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und längerfristig gesicherte Rahmenbedingungen für entsprechende Maßnahmen und naturverträgliche Nutzungen zu gewährleisten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um das Grüne Band einschließlich seines funktionalen Umfeldes, auch im Hinblick auf die künftig durchgängige Ausweisung als Nationales Naturmonument gemäß § 24 BNatSchG, als wichtigen Bestandteil des gesamteuropäischen ökologischen Netzes zu erhalten und zu entwickeln. Zu verweisen ist auch diesbezüglich auf den LEP (Karte 7 Biotopverbund), der gerade im mittleren und westlichen Teilbereich des Grünen Bandes einen entsprechend breiten Korridor als Verbindungs- und Entwicklungsflächen beinhaltet. Der Regionalplan ist dahingehend anzupassen.

Erheblich stringenter als bislang sind ebenso die Korridore des Wildkatzenwegeplanes, insbesondere der grenznahe Abschnitt des hier verlaufenden Hauptkorridors zu berücksichtigen und durchgängig als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz auszuweisen. Die Erhaltung und Entwicklung von Wanderkorridoren und die Schaffung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes insbesondere an den Landesgrenzen zu Bayern und Thüringen ist im Regionalplan (Anlage 1, 2.6.3) explizit als erforderliche Maßnahme zum Schutz der Wildkatze verankert.

Bei dem vorliegenden Abschnitt handelt es sich um ein wesentliches Element eines national bedeutsamen Korridors für waldbewohnende Arten (BfN, Bundeskonzept Grüne Infrastruktur). Die Wälder an der Landesgrenze zu Thüringen bilden zugleich einen wichtigen Vorkommensschwerpunkt sowie einen grenzübergreifenden Verdichtungsbereich störungssensibler Arten. Nach aktuellen Bestandserfassungen, die der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises vorliegen, handelt es sich gerade im grenznahen Raum der sächsisch-thüringischen Landesgrenze u.a. um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs, der in den bislang störungsarmen Wäldern mit mehreren Brutpaaren vorkommt. Diese in Sachsen stark gefährdete Art, ebenso wie die Wildkatze lt. Anhang A 1 des Regionalplanentwurfs bedeutsame Zielart und Verantwortungsart von überregionaler Bedeutung, erfordert einen wirksamen planerischen Schutz, der auch die notwendiger Nahrungshabitatflächen im Umfeld der grenznahen Gewässerläufe einschließt. Für die Wildkatze sind besonders die Sicherung und Einbeziehung der Waldrandzonen sowie ausreichend großer Umgebungsbereiche als wichtige Nahrungsreviere und die Sicherung bzw. Gestaltung von Deckungsstrukturen an linearen Gewässerläufen als Wanderungskorridore besonders wichtig.

In der Muldenaue nördlich Crossen sind die unverbauten Auenbereiche der Zwickauer Mulde als besonders sensible und wichtige multifunktionale Bereiche im großräumigen Verbund durchgängig als Vorranggebiete auszuweisen.

Flächen in landesweit bedeutsamen Bereichen für den Biotopverbund, die im bisherigen Regionalplan Südwestsachsen entsprechend ausgewiesen waren und im vorliegenden Planentwurf zu Gunsten der Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen gestrichen wurden, sind weiterhin vollständig als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz auszuweisen.

Bei dem durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes ausgewiesenen großräumig übergreifenden Biotopverbund handelt es sich lt. Definition um ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Zu Gunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft wurden gegenüber dem bisherigen Regionalplan Südwestsachsen vor allem Flächen im Mittelvogtländischen Kuppenland im Umfeld des Elstertales nördlich und südlich von Plauen, gestrichen, die in Gebieten von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund gemäß LEP Karte 7 liegen. Im erheblichen Umfang wurden ebenso im Bereich des Pleißetales zwischen Langenhessen und Frankenhausen bisherige Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz gestrichen. Hierdurch wird in den genannten sowie ggf. weiteren betroffenen Bereichen der bislang bestehende räumliche und funktionale Zusammenhang zerstört. Für einen längerfristig funktionsfähigen Verbund sind diese Verbindungsflächen jedoch unabdingbar. Deshalb sind alle bislang im Regionalplan ausgewiesenen und auch im Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan der Region Chemnitz entsprechend beinhalteten Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ohne Einschränkungen in die Raumnutzungskarte des Regional-

planes zu übernehmen. Dies steht nicht im Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Nutzung dieser Bereiche (siehe LEP mit Z 4.2.1.3,).

Ziel 2.1.3.4 ist folgendermaßen zu ändern: Mit den Instrumenten der Bauleitplanung- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorfentwicklungsplanung und Ländlichen Neuordnung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung sollen die regional und örtlich bedeutsamen Verbundbereiche flächen- und nutzungsbezogenen konkretisiert und mit Maßnahmen untersetzt werden. Hierbei ist auch die Ausweisung von Flächen zur Waldmehrung zu berücksichtigen.

Wir regen an, dass die Biotopvernetzung auch mit dem Ziel der Waldmehrung verbunden werden sollte. Es ist ökologisch sinnvoll, eine Waldmehrung in den Gebieten vorzusehen, in denen eine Biotopvernetzung außerordentlich wichtig für die Gewährleistung von Wanderbewegungen von wild lebenden Tierarten ist. Das Einfügen der Berücksichtigung der Waldmehrung beugt der zusammenhangslosen Mehrung von Waldflächen vor, die keine Bedeutung für den Biotopverbund haben.

Ziel 2.1.3.6 ist in ein IST-Ziel umzuwandeln und sollte folgendermaßen lauten: Zur Gewährleistung der räumlich-funktionalen Durchgängigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie zur Sicherung natürlicher Wanderwege wandernder Tierarten sind durch geeignete Maßnahmen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch bestehende Verkehrsstrassen sowie entsprechende Aus- und Neubaumaßnahmen zu vermindern.

Der Ausbau des Verkehrswegenetzes stellt eine massive Beeinträchtigung des Naturhaushalts dar und ist einer der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Artenvielfalt. Durch Zerschneidungs- und Barrierewirkungen wird der Austausch zwischen verschiedenen Biotopen unterbunden und führt so zur Populationsreduzierung von Tierarten. Aufgrund der Vielzahl von Verkehrswegeprojekten, für die ein Neubau vorgesehen ist, ist nicht davon auszugehen, dass sich an dieser Situation etwas positiv im Sinne einer Biotopvernetzung ändern wird. Ganz im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich die Biotopvernetzung negativ entwickeln wird. Angesichts dieser geplanten massiven Zerschneidung der Landschaft und der Lebensräume sind die in der Vergangenheit unternommenen Anstrengungen zum Biotopverbund nicht ausreichend bzw. wird deren Zweck unterlaufen. Daher ist es aus Sicht des BUND Sachsen e.V. zwingend erforderlich, der weiteren Zerschneidung entgegenzutreten, in dem Querungsmöglichkeiten für Tiere an bestehenden und geplanten Verkehrswegen zwingend vorzusehen und durchzuführen sind.

Ergänzung eines Ziels zum Schutz großflächiger naturnaher Wälder sowie zur Entwicklung von Wildnisgebieten

Ausweisung der in der Wildnisstudie Sachsen ermittelten, zur Entwicklung von Wildnisgebieten geeigneten großräumigen Waldgebiete als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz oder Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes

Gemäß A-FZ 5 sind großflächig naturnahe Waldkomplexe von landesweiter bzw. regionaler Bedeutung zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnah zu entwickeln. Diese Gebiete sind hierbei ganz besonders auch vor Beeinträchtigungen durch raumwirksame Vorhaben, insbesondere Zerschneidungen zu schützen. Es reicht insofern nicht aus, hierzu lediglich ein fachliches Ziel zu formulieren, sondern es bedarf zugleich eines wirksamen raumplanerischen Schutzes.

Der BUND fordert, 10 % der Wälder aus der Bewirtschaftung zu nehmen und in Naturwald zu überführen. Eine fachliche Grundlage für die Entwicklung naturnaher Wälder bildet die Wildnisstudie Sachsen von BUND und NABU (2019). Die dort ermittelten großflächigen störungsarmen Wälder mit besonderem naturräumlichem Potenzial sind zu berücksichtigen und bei der regionalplanerischen Ausweisung ebenso einzubeziehen. Während der Werdauer Wald im vorliegenden Planentwurf vollständig als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz aufgenommen wurde, sind weitere wichtige Gebiete wie zum Beispiel der Hartmannsdorfer Forst bislang nicht oder nur ungenügend berücksichtigt.

Aufnahme eines Ziels zur Sicherung und Entwicklung des künftigen Nationalen Naturmonuments Grünes Band und zur Freihaltung von damit unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Die Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument, die gegenwärtig vorbereitet wird, ist ein wichtiges Vorhaben des Freistaates und ein naturschutzfachliches und kulturelles Leuchtturmprojekt mit überregionaler Ausstrahlung. Das Grüne Band soll als Ort des Gedenkens erhalten, zu einer Lebensader für die Natur entwickelt und die Querverbindungen zu anderen Teilen des überregionalen Biotopverbundes gestärkt und ausgebaut werden. (Gemeinsame Absichtserklärung der Anrainerländer am Grünen Band und des Bundesumweltministeriums vom 21. September 2020). Dazu ist ein wirksamer Schutz gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen durch unverträgliche Planungen und Maßnahmen innerhalb des funktionsbedeutsamen Umfeldes erforderlich.

Aktualisierung Karte 12 Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung und Karte 13 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen der Ausweisung von Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse Erhebungen bis einschließlich 2011 zu Grunde. Seither fanden für diese Artengruppen sowohl umfangreiche laufende Beobachtungen durch die zahlreichen Spezialisten vor Ort als auch gezielte vertiefende Untersuchungen für einzelne Teilräume statt. Somit existiert inzwischen eine grundlegend aktualisierte Datenbasis. Innerhalb des inzwischen vergangenen Zeitraumes von rund 10 Jahren ist zudem davon auszugehen, dass sich aufgrund verschiedener Entwicklungsprozesse insgesamt auch Veränderungen der allgemeinen Lebensraumsituation für die erfassten wertgebenden Arten ergeben haben. Vor diesem Hintergrund erscheinen eine Überprüfung und Aktualisierung der Gebietsausweisungen dringend erforderlich.

Der Grundsatz 2.1.4.1 ist in ein IST-Ziel zu ändern und folgendermaßen neu zu fassen: Die in Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ dargestellten Moorflächen und weitere organische Nässtandorte sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Trinkwassergewinnung zu revitalisieren.

Moore und organische Nässtandorte haben eine außerordentliche Bedeutung für die Bewahrung der biologischen Artenvielfalt und haben darüber hinaus eine hohe klimatische Bedeutung als Kohlenstoffspeicher. Sie stellen schutzbedürftige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL dar. Sie bedürfen daher eines besonderen regionalplanerischen Schutzes und es sind verstärkte Anstrengungen notwendig, um sie zu erhalten und wiederherzustellen. Dementsprechend ist der Grundsatz in ein IST-Ziel abzuändern.

Es ist die Aufnahme eines verbindlichen Ziels zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme notwendig. Der Grundsatz 2.1.5.1 ist dementsprechend dahingehend zu ändern, dass in der Planungsregion Chemnitz die tägliche Neuversiegelung von Flächen den Wert von 1 ha pro Tag nicht übersteigen darf. Anzustreben ist eine ausgeglichene Bilanz von Flächeninanspruchnahme und Flächenrevitalisierung.

In Anbetracht des enormen Handlungsbedarfs, den anhaltenden Flächenverbrauch im Freistaat endlich wirksam zu bremsen, ist eine verbindliche Zielstellung erforderlich. Nur der angestrebte Ausgleich von Flächeninanspruchnahme und Flächenrevitalisierung ist dazu fähig, den negativen Folgewirkungen der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf den Naturhaushalt vorzubeugen.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass bundesweit das 30 ha-Ziel gilt. Allein für den Raum Chemnitz 1 ha zu beanspruchen, ist großzügig gerechnet und verknüpft das Flächenbudget anderer Kommunen.

Das Ziel 2.2.1.6 ist um einen Satz zu ergänzen und sollte folgendermaßen lauten: In den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung und in den regionalen Schwerpunkten der Sanierung stehender Gewässer sind Maßnahmen durchzuführen, die eine Verbesserung des Gewässerzustandes bewirken und die Erreichung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen. Die ökologische Durchgängigkeit aller in der Planungsregion vorhandenen Fließgewässer ist zu bewahren und wiederherzustellen.

Die Zielerreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer bzw. Oberflächenwasserkörper wird in der Planungsregion bisher unzureichend wahrgenommen. Neben der angestrebten Verbesserung des Gewässerzustandes ist weiterhin einer Verschlechterung des Zustands vorzubeugen. Eine besondere Bedeutung bei der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie kommt der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer zu, die auch eine zusätzliche Erwähnung im Regionalplan finden sollte. Die Fließgewässer bzw. Oberflächenwasserkörper in der Region sind teilweise durch Querbauwerke (Staufufen, Wehre usw.) in ihrer ökologischen Durchgängigkeit stark beeinträchtigt und können daher nicht den guten ökologischen Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Es sind daher besondere Anstrengungen notwendig, um die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sicherzustellen. Des Weiteren muss einer Verschlechterung der Gewässerzustände durch neue Querbauwerke vorgebeugt werden, weswegen ein zweiter Satz einzufügen ist.

Das Ziel 2.2.1.7 ist in ein IST-Ziel umzuwandeln und sollte folgendermaßen lauten: Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen ist zu erhalten und zu ergänzen.

Auwaldbereiche sind aufgrund ihrer biologischen Vielfalt und ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt und das Klima besonders schützenswert. In der Vergangenheit sind Auwaldbereiche in ihrem Bestand und ihrer räumlichen Ausdehnung zurückgegangen und verdienen deshalb eine besondere Berücksichtigung bei der regionalplanerischen Planung. Daneben gehören die Lebensraumtypen von Auwäldern zu den geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, so dass zum Schutz dieser Lebensraumtypen das Ziel 2.2.1.7 in ein IST-Ziel umzuwandeln ist.

Der Grundsatz 2.3.1.1 ist in ein Ziel umzuwandeln und ist auch inhaltlich zu ändern und sollte folgendermaßen lauten: Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt

wird, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben

- zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen,
- zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt,
- zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie
- zur Gewinnung erneuerbarer Energien

wahrnehmen kann. Aus diesem Grund ist der ökologische Landbau zur Regelform der landwirtschaftlichen Nutzung zu entwickeln.

Da Auswirkungen auf den Naturhaushalt, vor allem auf den Wasserhaushalt sowie die Bodenfunktionen, zu großen Teilen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung entstehen, sollte es ein besonderes Anliegen der Regionalplanung sein, die zunehmende Belastung durch ökologisch vertretbare landwirtschaftliche Nutzung zu senken. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich weiterhin auf die Arten- und Biotopvielfalt, die aufgrund des übermäßigen Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln immer weiter sinkt. Angesichts dieser Entwicklungen plädiert der BUND Sachsen e.V. dafür, den Erhalt sowie den Ausbau des ökologischen Landbaus weiter im Rahmen des Regionalplans hervorzuheben.

Der Grundsatz 2.3.1.5 ist zu ändern und sollte folgendermaßen lauten: Der ökologische sowie integrierte Landbau als boden- und ressourcenschonende Bewirtschaftungsform ist zu erhalten. In besonders sensiblen Räumen wie Schutzbereichen für die Trinkwassergewinnung und Grundwasserneubildung, schutzbedürftigen Bereichen für Natur und Landschaft sowie in klimatisch benachteiligten höheren Lagen des Vogtlandes und Erzgebirges ist ausschließlich der ökologische Landbau als ressourcenschonende Bewirtschaftungsform anzustreben.

Die Bewirtschaftungsform der intensiven und konventionellen Landwirtschaft hat ihre größten negativen Auswirkungen gerade da, wo sie innerhalb schutzbedürftiger Bereiche liegt oder an sie angrenzt. Hier ist eine Änderung des Grundsatzes notwendig, da Schutzgebiete auch in Zukunft durch den massiven Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in ihrer jeweiligen Funktion beeinträchtigt werden. Bei der Bewirtschaftungsform des ökologischen Landbaus sind negative Effekte im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft nicht in dem Maße zu erwarten, wie es gegenwärtig der Fall ist. Vielmehr kann man feststellen, dass der ökologische Landbau mit dem Schutzzweck der im Grundsatz 2.3.1.5 genannten schutzbedürftigen Bereiche vereinbar ist und stellt damit einen Ausgleich zwischen Naturschutz oder Gewässerschutz und der landwirtschaftlichen

Nutzung her. Daher ist in diesen sensiblen Bereichen der ökologische Landbau als einzige Bewirtschaftungsform anzustreben.

Im Rahmen des Gliederungspunktes 2.3 ist ein weiteres Ziel einzufügen. Dieses sollte lauten: In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist die Errichtung von industriellen Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen.

Der BUND Sachsen e.V. regt an, dass ein Ziel hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen industrieller Tierhaltung und landwirtschaftlichen Flächen in den Regionalplan mit aufgenommen wird. Industrielle Tierhaltungsanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig nach dem BImSchG und stellen keine landwirtschaftlichen Betriebe dar. Da es im Umfeld von industriellen Tierhaltungsanlagen zu erhöhten Schadstoffeinträgen auch auf landwirtschaftliche Produktionsflächen kommt und in der jetzigen Praxis eine Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen zu Gunsten von industriellen Tierhaltungsanlagen zu beobachten ist, ist auf Ebene der Regionalplanung ein Vorrang der Landwirtschaft vor der industriellen Tierhaltung vorzunehmen. Zudem ist die industrielle Tierhaltung auch als kontraproduktiv zu den Bestrebungen anzusehen, den ökologischen Landbau in Hinsicht auf die Tierhaltung zu stärken.

Der Grundsatz 3.2.6 ist zu erweitern und sollte folgendermaßen lauten: Eine vermehrte Nutzung der Möglichkeiten solarer Wärmesysteme und zur solar unterstützten Klimatisierung ist vor allem bei öffentlichen Gebäuden, bei Investitionsvorhaben im Bereich der Wirtschaft sowie in der öffentlichen Versorgung anzustreben. Bei der Planung von Gewerbegebieten sind die Möglichkeiten der vermehrten Nutzung der Möglichkeiten von Solarenergiesystemen auszuschöpfen und gegebenenfalls darzulegen, warum die Potentiale nicht genutzt werden. Auch bei privaten Planungen von Gebäuden und Investitionsvorhaben sind die Potentiale der Sonnenenergienutzung zu nutzen und sind zur Regelform der dezentralen Energieversorgung auszubauen.

Die Solarenergie und deren Nutzung für das Energieversorgungssystem ist bisher noch unzureichend in der Planungsregion entwickelt. Dabei ist zu bedenken, dass auch durch kleine Anlagen ein wirkungsvoller Beitrag zur Energieversorgung mit regenerativen Energien geleistet werden kann. In erster Linie sollen Anlagen der Solarenergienutzung keine neuen Belastungen für den Naturhaushalt (Flächenneuanspruchnahme) schaffen und sollten daher auf bestehenden und neu geplanten Gebäuden geplant werden. Dies gilt für öffentliche als auch für private Vorhaben. Hierbei sind Potentiale der räumlichen Nähe der Energieerzeugung und des Energiebedarfs zu nutzen und zu entwickeln. Durch eine verstärkte Nutzung der Sonnenenergie auf bestehenden und geplanten Gebäuden kann weiterhin auch der Bedarf an anderen erneuerbaren Energieanlagen gesenkt werden, die größere

Eingriffe in den Naturhaushalt generieren und nachteilig auf die biologische Vielfalt wirken. Zugleich wirkt sich die räumliche Nähe von Solarenergieanlagen und des menschlichen Energieverbrauchs positiv auf den Bedarf an Energieversorgungsleitungen aus. Rücken Energieerzeugung und Energieverbrauch räumlich zusammen, sind kostenintensive und umweltbeeinträchtigende Energieversorgungsleitungen nicht mehr in dem Maße erforderlich, wie es bei größeren Entfernungen zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch der Fall ist. Deshalb müssen die Potentiale genutzt werden, was bisher nur unzureichend umgesetzt wird. Aus diesem Grund sollten vor allem Nutzungen und Vorhaben, die einen hohen Energieverbrauch und -bedarf haben, nicht ohne Solarenergieanlagen geplant und umgesetzt werden. Kann diesem Grundsatz der Regionalplanung nicht entsprochen werden, ist dies zu begründen. Auf diese Weise ist es möglich, das Bewusstsein für Energieverbrauch und Energieversorgung zu stärken, ohne die Handlungsmöglichkeiten und Freiheiten von Privaten unzulässig durch die Regionalplanung zu beschränken.

Der Grundsatz 3.2.8 ist in ein Ziel umzuwandeln und zu ergänzen und sollte folgendermaßen lauten: Das Aufkommen und die energetische Verwendung von Biomasse und von Biogas soll gesteigert werden. Dabei sind insbesondere die Potentiale der Energiespeicherung zu nutzen und auszubauen. Dazu sollen vermehrt Resthölzer aus Holzeinschlag und -verarbeitung, unbelastete Althölzer, Biomasse aus landwirtschaftlichem Anbau und aus der Landschaftspflege sowie Bioabfälle aus allen Aufkommensarten und -quellen eingesetzt werden. Zu vermeiden ist der Einsatz von biogasoptimierten Fruchtarten aus der landwirtschaftlichen Produktion, soweit sie auch für die Nahrungsmittelerzeugung dienen. Zur Sicherung eines effizienten Einsatzes der Bioenergie sollen gezielt Möglichkeiten der wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplung bzw. zur Nah- und Fernwärmeversorgung erkundet und angewendet werden.

Die energetische Nutzung von Biomasse, sowohl flüssig als auch gasförmig, bietet eine wichtige Ergänzung zur Wind- und Solarenergie, da Bioenergie speicherbar ist und Schwankungen der anderen erneuerbaren Energien damit ausgleichen kann. Biogasanlagen, in denen elektrische Energie erzeugt wird, sollten generell mit Kraft-Wärme-Kopplung ausgestattet sein. Allerdings sind hier vorrangig Abfall- und Reststoffe zu nutzen, so dass eine Flächenkonkurrenz mit der Nahrungsmittelproduktion reduziert werden kann. Deshalb, und um naturschutzfachliche Bedenken und eine weitere Belastung von Böden und Gewässern durch eine intensive Landwirtschaft zu vermeiden, sollen darüber hinaus nicht biogasoptimierte Fruchtarten zum Anbau kommen, sondern blühende Pflanzen, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden und auch durch ihre Standorte zu geringeren Zielkonflikten etwa mit dem Nahrungsmittelanbau führen.

Das Ziel 3.2.9 ist zu ändern und sollte folgendermaßen lauten: Bei der Sanierung und Reaktivierung von Wasserkraftwerken sind die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials der Fließgewässer einschließlich Schutzvorrichtungen für Fische umzusetzen. Der ökologische Mindestwasserabfluss ist sicherzustellen. Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder eines guten ökologischen Potentials der Fließgewässer ist die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen ausgeschlossen.

Die Potentiale der Wasserkraft an Flüssen und Bächen sind nach Ansicht des BUND Sachsen e. V. ausgeschöpft. Bestehende Anlagen sollten nach Kriterien der Effizienz und der Naturschutzverträglichkeit nachgerüstet oder rückgebaut werden. Auf einen Neubau von Anlagen sollte angesichts der ungünstigen Relation von naturschutzfachlicher Schädigungswirkung und begrenztem Energieertrag verzichtet werden. Dabei sind auch die europarechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (RL 200/60/EG) zu beachten, die grundsätzlich darauf abzielt, anthropogen verursachte Beeinträchtigungen von Gewässern schrittweise zu senken und neue Beeinträchtigungen zu verhindern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wasserkraftnutzung erhebliche Auswirkungen auf den ökologischen Zustand von Gewässern hervorruft und diese den Nutzen für die Energieversorgung bei Weitem übersteigen. Nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand von Gewässern durch Wasseranlagen können auch nicht durch Schadensminimierungsmaßnahmen und durch den Stand der Technik verhindert werden, so dass aus diesem Grund auf einen Neubau von Wasserkraftanlagen verzichtet werden muss.

Anhang 1 Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung

2.6.1 Flächennaturschutz - Regionale Schutzgebietskonzeption

Ergänzung von Planungs- und Untersuchungsgebieten für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten im Abschnitt 2.6.1.2 und Karte E Regionale Schutzgebietskonzeption

Ergänzung folgender Gebiete als NSG-Planungsgebiete:

- NSG Steinberg, Erweiterung
- NSG Geilsdorfer Eichelberg
- NSG Ruderitzberg
- NSG Vorsperre Thoßfell
- NSG Mühlteiche Unterlosa

- NSG Hainbachtal
- NSG Oberer Aschberg
- Grünes Band
Ausweisung bislang nur als FND bzw. GLB geschützter Teilabschnitte des Grünen Bandes als NSG-Planungsgebiete

Ergänzung als NSG-Untersuchungsgebiete

- alle FFH-Gebiete außerhalb bereits bestehender und geplanter NSG

Ergänzung folgender Gebiete als LSG-Planungsgebiete:

- LSG Taltitz-Unterlosaer Kuppenland:
Einbeziehung der strukturreichen Kuppenlandschaft westlich der Ortsverbindungsstraße Meißbach-Taltitz, Sicherung räumlicher Anschluss an LSG „Talsperre Pirk“ und NSG „Burgteich“
- LSG Oberes Triebelbachtal-Saaleeinzugsgebiet:
Wald- und Offenlandbereiche südwestlich Eichigt bis zur Naturparkgrenze sowie anschließende Flächen innerhalb des Naturparks bis zum Grünen Band
- LSG Herlagrüner Wald
- LSG Oberes Wisentatal
Gesamtes Gebiet um Wisenta, Nebenbäche sowie sich anschließende Waldgebiete
- LSG Hainbachtal
- LSG Burgsteinlandschaft
Erweiterung bis einschließlich Grünes Band, in nordwestlicher Richtung bis Drei-Freistaaten-Eck und Waldgebiet um NSG Sandgrubenteich
- LSG Westerzgebirge
- LSG Hundsmarter

Ergänzung als LSG-Untersuchungsgebiet:

- LSG Oberer Mülsengrund
Waldreicher Landschaftsraum um Ortmannsdorf und Neuschönburg

<p>Ergänzung eines Ziels zur Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument</p>

Hinweis: Das NSG „Elstersteilhänge“ wurde durch Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis von 20.05.2021 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt vom 16.06.2021) rechtsverbindlich festgesetzt. Darstellung und Auflistung sind dahingehend zu aktualisieren.

Auf Grund ihrer besonderen Naturschutzbedeutung sind diejenigen Gebiete, die Bestandteil der bisherigen Schutzgebietskonzeptionen der Regionalpläne sind, ohne Einschränkungen weiterhin als Elemente des auszubauenden Schutzgebietsnetzes zu berücksichtigen und entsprechend aufzunehmen. Die bestehenden Konzeptionen wurden im breiten fachlichen und regionalen Konsens auf Basis einer umfassenden landschaftlichen Analyse erarbeitet. Diese wird durch die Erfassungen im Zuge der Landschaftsrahmenplanung für die Region Chemnitz als weiterhin hochaktuell bestätigt. Für die genannten Planungsgebiete ist vom tatsächlichen Vorliegen der Unterschützstellungsvoraussetzungen relativ belastbar auszugehen. Eine Berücksichtigung lediglich als Untersuchungsgebiete wird den fachlichen Erfordernissen für diese Gebiete sowie den stark zunehmenden Gefährdungen nicht gerecht.

Es handelt es sich um Bereiche, die über ihre besondere Bedeutung als Lebensräume, Teile gewachsener Kulturlandschaften und ihre besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinaus zugleich wichtige Elemente eines großräumigen Verbundnetzes bilden. Im Bereich des Grünen Bandes handelt es sich zudem um einen Raum von gesamtstaatlich repräsentativer Naturschutzbedeutung, Die vorliegenden Gebiete sichern Verbindungen sowohl unter Biodiversitätsaspekten als auch unter Gesichtspunkten naturnaher, störungsarmer Räume für Erholungssuchende. In Anbetracht der beständig zunehmenden Beanspruchungen und Gefährdungen besteht mehr denn je Handlungsbedarf für eine naturschutzrechtliche Sicherung dieser Areale. Der Ausbau eines vernetzten Systems von Landschaftsschutzgebieten ist auch eine unverzichtbare Voraussetzung, um dem aktuell enorm gestiegenen Bedarf nach attraktiven naturnahen Erholungsräumen längerfristig Rechnung zu tragen und besonders sensible Bereiche vor zunehmend zu verzeichnenden Überlastungserscheinungen schützen zu können.

Am Grünen Band sowie in dessen funktionsbedeutsamen Umfeld ist im Hinblick auf die Ausweisung als Nationales Naturmonument das Schutzregime deutlich zu verbessern. Hierzu ist künftig eine lückenlose Ausweisung als NSG vorzusehen. Die Erweiterung des LSG „Burgsteinlandschaft“ ist zur Gewährleistung eines wirksamen Umgebungsschutzes im Bereich zwischen Gutenfürst, Grobau, Dreifreistaateneck und NSG „Sandgrubenteich“ erforderlich.

Bei der Ausweisung des LSG Oberes Wisentatal ist auch der Bereich um den Forstbach einzubeziehen (Wildkatzen-Hauptkorridor/Achse der bundesweiten Grünen Infrastruktur).

Für alle Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes ist perspektivisch eine durchgängige Sicherung durch nationale Schutzkategorien sicherzustellen, da durch die bisherigen Grundschutzverordnungen auf Dauer kein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Für die FFH-Gebiete ist in diesem Zusammenhang ein möglichst durchgängiger Schutz als NSG anzustreben. Alle bislang im Rahmen der Schutzgebietsplanung unberücksichtigten Gebiete sind insofern entsprechend als NSG-Untersuchungsgebiete einzuordnen.

Weitere Vorschläge und Ergänzungen

1. UZVR

Die Bedeutung unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird nicht ernst genug genommen. Der Regionalplan sieht eine Vielzahl von neuzubauenden Trassen vor, v. a. im Bereich Straßenverkehr aber auch bei der Ausweisung neuer Industriegebiete. Der Landschaftsrahmenplan geht detailliert auf die Bedeutung der UZVR ein (S. 16, A-FZ4) – die Umsetzung in den RP fand nur unzureichend statt.

2. Erfassungsmaßnahmen M-FZ5

Auf S. 41 der Landschaftsrahmenplanung werden unter 10. die „Kartierungen der Nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten“ aufgeführt. Hierzu der Hinweis, dass eine grundsätzliche Stigmatisierung der betroffenen Arten vermieden werden sollte. Aufgrund des Klimawandels werden sich Ausbreitungsgebiete verschieben. Teile einheimischer Tiere und Pflanzen wandern bereits nach Norden ab, andere Arten ziehen aus dem Süden ein. Natur- und Artenschutz darf nicht rein konservierend begriffen werden, da sich Lebensräume (auch durch unser Zutun) verändern. Ein Nebeneinander wird bei vielen Arten möglich sein. Zusätzlich muss beachtet werden, dass einige invasive Arten in ihrer angestammten Heimat bereits bedroht sein können (Lebensraumverlust, Klimawandel; z. B. Auswanderung spanischer Orchideenarten nach England). In Verbindung mit den Ausführungen auf S. 50 sollte auf Einzelarten spezifisch reagiert werden und keine pauschale Ausrottung angestrebt werden. Bei grundsätzlicher Gefährdung von Ökosystemen kann dies sinnvoll sein. Der Erhalt der biologischen Vielfalt kann aber auch bedeuten, fremden und gefährdeten Arten eine neue Heimstatt zu ermöglichen.

Wir bitten um eine schriftliche Antwort zum Umgang mit den Forderungen und Hinweisen unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Selge
Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

Anlagen:

- 1- Anlage zu Kapitel 2.1.2 – Ergänzung Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz
- 2- Anlage zu Kapitel 2.1.3 – Ergänzung Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz